



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0494-III/7/2017

Wien, am 21. Juni 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Dietrich Hagen sowie Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2017 unter der Zahl 12866/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zivildienst in Österreich: Erfahrungswerte, Einrichtungen, etc.“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Jeder Rechtsträger von Einrichtungen hat gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 ZDG dafür zu sorgen, dass Zivildienstleistende eingeschult und fortgebildet werden, soweit es für die ordnungsgemäße Leistung des ordentlichen Zivildienstes erforderlich ist.

Darüber hinaus bieten folgende anerkannte Einrichtungen Ausbildungen nach Maßgabe des § 38a ZDG an und haben dafür einen Ausbildungsbeitrag gemäß Abs. 2 leg. cit. geltend gemacht:

Name des Rechtsträgers	Anschrift und Bundesland
Caritas der Erzdiözese Wien	Albrechtskreithg. 19-21, 1160 Wien
Volkshilfe Wien gemeinnützige Betriebs-GmbH	Weinberggasse 77, 1190 Wien

Heilsarmee Österreich	Große Schiffgasse 3, 1020 Wien
Assista Soziale Dienste GmbH	Hueb 10-16, 4674 Altenhof am Hausruck Oberösterreich

Zu den Fragen 2 und 3:

Eine über § 38 Abs. 1 Z 2 ZDG hinausgehende Ausbildung oder Teile einer Ausbildung kann jeder Rechtsträger von Einrichtungen gemäß § 38a ZDG anbieten oder gegebenenfalls in Kooperation mit Ausbildungseinrichtungen ermöglichen, sofern diese Ausbildungen oder Teile einer Ausbildung in einem der in § 3 Abs. 2 ZDG genannten Gebiete durch Bundes- oder Landesgesetz, eine Verordnung oder eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung geregelt sind. In der Zivildienst-Ausbildungs-Verordnung (ZiDAV) sind die Arten der Ausbildungen und das konkrete Stundenausmaß angegeben. Ein vollständig abgeleiteter Zivildienst dauert mit oder ohne Ausbildung nach § 38a ZDG neun Monate.

Zu den Fragen 4 bis 7:

§ 2 ZiDAV in Verbindung mit den dort aufgelisteten einschlägigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften enthalten die fachspezifischen Vorgaben hinsichtlich der jeweiligen Ausbildung. Die von den Rechtsträgern erstellten Ausbildungskonzepte werden von diesen – auf freiwilliger Basis – vor Beginn der Ausbildung dem BMASK zur Durchsicht und Überprüfung übermittelt.

Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung oder von Teilen einer Ausbildung ist der Zivildienstserviceagentur vom Rechtsträger gemäß § 38a Abs. 1 ZDG unverzüglich zu übermitteln.

Zu Frage 8:

Nie.

Zu Frage 9:

Entsprechende statistische Aufzeichnungen werden nicht geführt. Gegenüber der Zivildienstserviceagentur ist nur der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung oder von Teilen einer Ausbildung zu erbringen.

Zu Frage 10:

Die Kompetenzbilanz ist Zivildienstleistenden von den Rechtsträgern der Einrichtungen gemäß § 41 ZDG auszustellen. Verstöße gegen diese Verpflichtung sind nicht bekannt geworden.

Mag. Wolfgang Sobotka

